

Im Auftrag der

Gemeinde Wiernsheim - Bauamt

Marktplatz 1

75446 Wiernsheim

2019

**Gemeinde Wiernsheim, Gewann „Seite“
- Standort für Einzelhandel
Artenschutzrechtliche Untersuchung**



Planungsbüro Beck und Partner

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

Bearbeiter:

Ralph Stüber (Dipl.-Biol.)

6.6.2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Untersuchungsgebiet	3
2.1 Lage und Ausstattung	3
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	4
3. Methoden und Vorgehensweise	5
3.1 Europäische Vogelarten	6
3.2 Reptilien	6
4. Ergebnisse	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Reptilien	9
4.3 Sonstige streng geschützte Arten	9
5. Konfliktermittlung, -analyse und artenschutzrechtliche Prüfung	9
5.1 Vorhabenbeschreibung	11
5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten	11
5.3 Konfliktanalyse – Reptilien	12
6. Fazit – Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG	12
7. Literatur	13
Photodokumentation	14

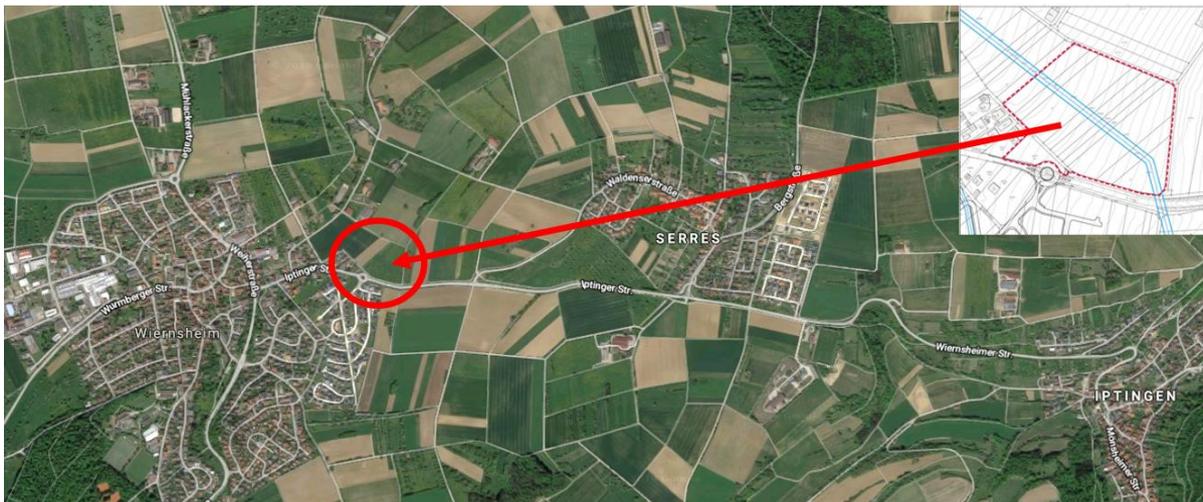
Gemeinde Wiernsheim ,Gewann „Seite“ - Standort Einzelhandel Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

1. Veranlassung

Am Nordöstlichen Ortsrand von Wiernsheim sollen im Gewann „Seite“ Flächen (insgesamt ca. 2,54 ha) für den Einzelhandel incl. Stellplätze bereitgestellt werden. Das Gelände wird aktuell landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.

Maßnahmen auf der Fläche können zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Zur Klärung der Fragestellung wurden als Ergebnis einer Habitatpotentialanalyse die Europäischen Vogelarten und die Reptilien (Zauneidechse) als planungsrelevante Tiergruppen ausgewählt. Außerdem wurde auf streng geschützte Arten weiterer Artengruppen geachtet, die, im Falle eines Nachweises oder begründeten Verdachts, ebenfalls vertieft untersucht werden sollten. Der vorliegende Bericht soll mögliche Beeinträchtigungen von Individuen und Populationen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufzeigen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und vorstellen.

Abb. 1: Lage des Vorhabens mit weiterer Umgebung (Bildquelle: google maps; kleiner Bildausschnitt: Abgrenzungsplan, Stand 03.07.2018; die blauen Linien dort markieren den 10 m Schutzstreifen für die Gasleitung)



In **Abb. 2** sind die Grenzen des Abgrenzungsplanes in ein Luftbild übertragen.

Abb. 2 Abgrenzung des Vorhabengebietes auf ein Luftbild mit Flurstücksgrenzen übertragen (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Ausstattung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Wiernsheim. Aktuell wird es als Acker- und Grünland genutzt. Im Westen und Norden grenzt Acker an, im Norden getrennt durch einen Grasweg (Flst.Nr. 2792), im Süden Siedlung und Straße, im Osten ein Feldweg (Grasweg auf Flst.Nr. 2771) am Fuß einer breiten, grasbewachsenen und mit Obstbäumen bestandenen Böschung (Feldrain, auf Teilen des Flst.Nr. 2769). Im weiteren Umfeld des Plangebietes finden sich Ackerflächen, intensiv genutztes Grünland, Freizeitgrundstücke und Grabeland, Obstbäume und Siedlung. Das Plangebiet liegt im mittleren Hangbereich, das Gelände fällt nach Südwesten ab und steigt nach Nordosten an.

Das Plangebiet selbst ist strukturarm. Große Flächenanteile werden als Ackerland intensiv genutzt, der östliche Teil zur Iptinger Straße hin besteht aus Grünland. Es handelt sich um eine nährstoffreiche, eher artenarme Glatthaferwiese mit u.a.:

Glatthafer, Wiesen-Lieschgras, Wiesen-Schwingel, Rot-Schwingel, Wiesen-Knäuelgras, Scharfem Hahnenfuß, Gem. Löwenzahn, Wiesen-Labkraut und Wiesen-Pippau. Weitere Arten, wie Margerite, Acker-Witwenblume, Wiesen-Sauerampfer und Wilde Möhre sind nur sehr vereinzelt eingestreut. Auf Flst.Nr. 2804 steht im Süden ein Apfelbaum. Etwas mehr Wiesen-Salbei sowie Hornklee, Wiesen-Bärenklau und Wild Möhre findet man auf einem schmalen Streifen ganz im Osten, am Übergang zur an das Plangebiet angrenzenden Böschung. Im Südosten stehen einzelne Exemplare des Großen Wiesenknopfes am Wegrand.

2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend befinden sich keine geschützten Biotop. Das am nächsten gelegene ist das unten beschriebene Feldgehölz in knapp 90 m Entfernung.

Die übrigen auf der Karte dargestellten Biotop liegen in größerer Entfernung außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Sie werden daher nicht beschrieben.

Abb. 3: Biotop im Umfeld des Vorhabens (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



1 Biotop 1-7119-236-0025 „Feldgehölz im Gewann 'Hetzle' NO Wiernsheim“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung: Auf welliger Muschelkalkfläche in leicht NO-exponierter Lage; dichtes Feldgehölz mit linearer Grundform aus alten, breitkronigen, ausladenden Feldahornen, z.T. mit Kirsche; Strauchschicht im Innern spärlich, vereinzelt Holunder und Weißdorn, ringsum ± dichter Gebüschmantel aus Schlehe, Holunder, Weißdorn; Krautschicht spärlich, etwas Ruprechtskraut und Nelkenwurz; Säume überwiegend Brennnesselbestände und Brombeergestrüpp; Feldgehölz läuft nach Südwesten in eine Feldhecke aus Holunder und Schlehe mit eingewachsenen Birnen und Walnuss aus.

Auffällig sind die großen Feld-Ahorne. Es gibt Höhlenbäume und Totholz.

Abb. 4: Biotopverbund mittlerer Standorte (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)

Nach § 20 (1) BNatSchG haben die Bundesländer den Auftrag, einen Biotopverbund zu schaffen, der mindestens 10 % ihrer Landesfläche umfasst.

Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind in § 22 Biotopverbund ergänzend zu § 21 BNatSchG weitere Ausführungen enthalten:

Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund* einschließlich des *Generalwildwegeplans*. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Die im *Fachplan landesweiter Biotopverbund* dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.

Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 (4) BNatSchG bleibt unberührt.

Das Plangebiet wird von einem breiten Streifen des Biotopverbunds mittlerer Standorte durchzogen, der die Gebiete im Osten und Nordwesten verbinden soll.

Weitere geschützte Landschaftsbestandteile wie FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder FFH-Mähwiesen sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

3. Methoden und Vorgehensweise

Zur Klärung der Fragestellung, ob streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein können, wurden als Ergebnis einer Habitatpotentialanalyse (Juni 2018) die Europäischen Vogelarten und die Reptilien (Zauneidechse) als planungs- und prüfungsrelevante Tiergruppen ausgewählt. Außerdem wurde auf streng geschützte Arten weiterer Artengruppen geachtet, die, im Falle eines Nachweises oder begründeten Verdachts, ebenfalls vertieft untersucht werden sollten.

3.1 Europäische Vogelarten

Begehungen zur Erfassung der Europäischen Vogelarten erfolgten am 11.03., 28.03., 17.04., 03.05. und am 17.05.2019. Sie begannen am frühen Morgen während der Zeit höchster Gesangsaktivität. Dabei wurde auf revieranzeigendes (vor allem Gesang) und brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Auffinden von Nestern, Bruthöhlen) Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

Zur Einordnung der Ergebnisse im räumlichen Zusammenhang und um der großen Mobilität der Vögel Rechnung zu tragen, wurde ein größeres Untersuchungsgebiet gewählt als es dem Vorhabengebiet entspricht.

3.2 Reptilien

Begehungen mit geeigneter Witterung zur Reptilienerfassung erfolgten am 28.06.2018, 03.08.2018, 28.03.2019, 17.04., 03.05. und am 17.05.2019. Damit stand auch eine methodisch ausreichende Anzahl an Terminen bei geeigneter Witterung für die Reptilienkartierung zur Verfügung. Am frühen Vormittag sind Reptilien an sonnigen Tagen bei einsetzender Erwärmung gut zu beobachten, wenn sie exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Später am Tage kann man die nun aufgewärmten und aktiven Reptilien ebenfalls gut beobachten.

4. Ergebnisse

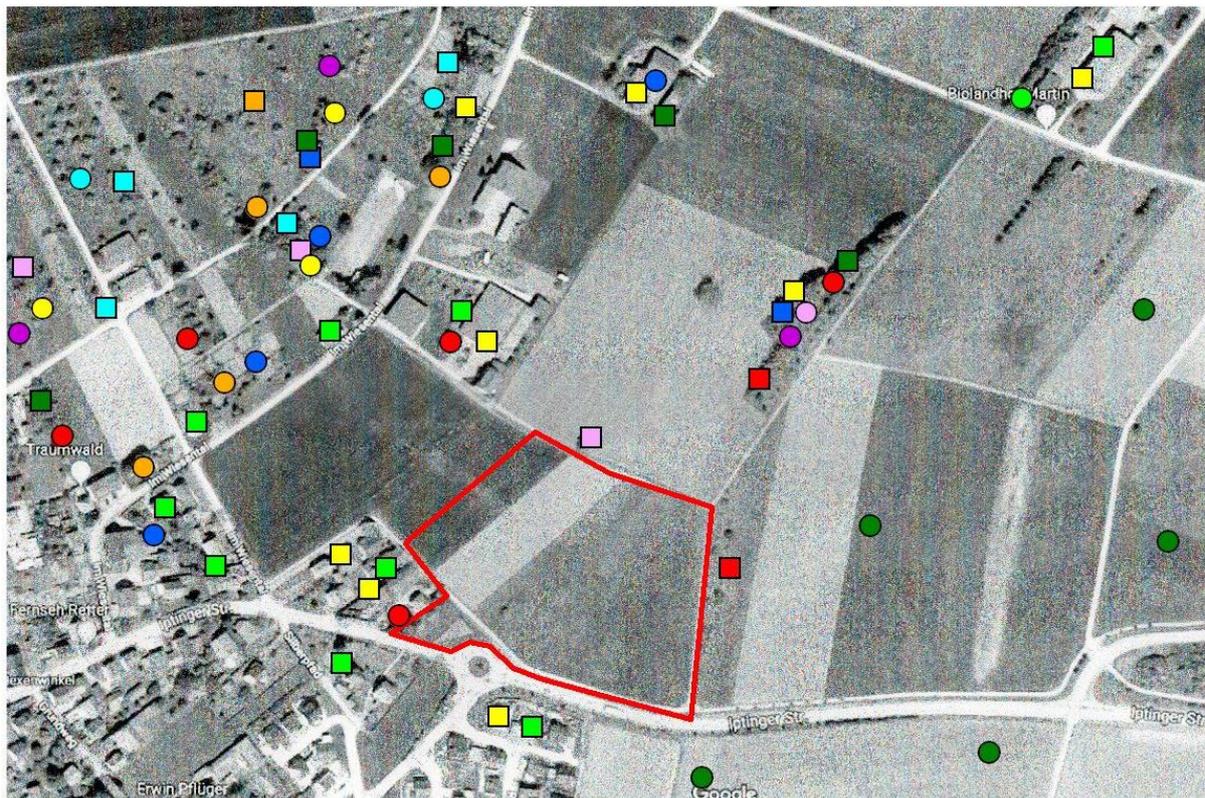
4.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden 18 Vogelarten nachgewiesen. Die Feldlerche gilt in Baden-Württemberg und der BRD, der Star in der BRD als gefährdet. Auf der Vorwarnliste in Baden-Württemberg und der BRD stehen Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Goldammer. Der Grünspecht ist nach Anhang 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Anlage 1 Spalte 2 streng geschützt. Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) wurden nicht beobachtet. Hinzu kommen Rabenkrähe, Dohle und Turmfalke als Nahrungsgäste.

Tab. 1: Artenliste der Europäischen Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Gefährdungs- und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		VRL Anhang I	BArtSchV
		Ba.-Wü.	BRD		
Amsel	Turdus merula	-	-	-	-
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	-
Elster	Pica pica	-	-	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	-
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-	-
Gartengraszmücke	Sylvia borin	-	-	-	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	V	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-	-
Grünspecht	Picus viridis	-	-	-	s
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-	-
Haussperling	Passer domesticus	V	V	-	-
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	-
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-	-
Star	Sturnus vulgaris	-	3	-	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	-

Abb. 5: Revierkarte der Europäischen Vogelarten des Untersuchungsgebiets



● Amsel	● Feldlerche	● Gartenrotschwanz	■ Haussperling	■ Star
● Blaumeise	● Feldsperling	■ Goldammer	■ Kohlmeise	■ Zilpzalp
● Buchfink	● Gartenbaumläufer	■ Grünspecht	■ Mönchsgrasmücke	— Plangebiet
● Elster	● Gartengrasmücke	■ Hausrotschwanz	■ Ringeltaube	

Die nachgewiesenen Revierinhaber lassen sich in 4 Kategorien einordnen:

- Die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling leben an den Gebäuden im Siedlungsbereich, den Aussiedlerhöfen und den Gartenhütten; auch der Feldsperling lebt im Gebiet an baulichen Anlagen.
- Als Freibrüter in Hecken und Gehölzen wurden Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp beobachtet.
- Als Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlenbrüter in Baumhöhlen und Nistkästen sowie hinter abstehender Rinde kommen Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grünspecht und Star vor.
- Die offene Ackerflur wird von der Feldlerche besiedelt.

In einem nördlich des Plangebiets gelegenen größeren Gehölzbestand (geschütztes Biotop) befindet sich ein großer Horst in einem Baum, möglicherweise vom Mäusebussard. 2019 war er nicht besetzt. Als weitere Nutzer kommen Rabenkrähe oder Turmfalke in Betracht.

Die Standorte der Reviere der einzelnen Arten richten sich nach deren Lebensraumsprüchen. **Abb. 5** zeigt die Verteilung in Obstbaumwiesen, Gärten, Feldgehölzen, in der offenen Flur und an Gebäuden im Siedlungsbereich.

Im Plangebiet selbst wurden keine Brutreviere von Vögeln nachgewiesen. Eine Ursache ist in seiner Strukturarmut zu finden. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur unmittelbar am Siedlungsrand bzw. an der Iptinger Straße. Aufgrund der geringen Flächengröße, der Lage und der Topographie (Tallage am Unterhang, ringsum aufragende Kulissen der Umgebung) ist es auch für die Feldlerche nicht attraktiv. Diese lebt in den großflächigen, offenen Äckern und Weiden der Hochfläche im Osten und Nordosten.

Die nächstgelegenen Reviere sind diejenigen von Goldammer (östlich angrenzende Böschung), Star (in einem nördlich angrenzend einzelnstehenden Apfelbaum), Amsel, Hausperling und Hausrotschwanz (südwestlich angrenzender Siedlungsbereich).

4.2 Reptilien

Im Rahmen der oben genannten Begehungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Im Umfeld des Plangebiets hätte man die östlich gelegenen Böschung, die Gartenanlagen der angrenzenden Siedlung oder die Wegränder als mögliche Aufenthaltsorte der Zauneidechse vermuten können. Ansonsten ist das Plangebiet als intensiv genutzte, strukturlose Ackerfläche nicht für Reptilien geeignet.

4.3 Sonstige streng geschützte Arten

Hinweise auf sonstige streng geschützte Arten gab es nicht. Die wenigen Exemplare von Großem Wiesenknopf und Ampfer reichen als Grundlage für eine Population von Großem Feuerfalter oder Ameisenbläulingen nicht aus. Im Grundlagenwerk besteht für beide Arten im betreffenden Messtischblatt eine Verbreitungslücke

5. Konfliktmittlung, -analyse und artenschutzrechtliche Prüfung

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, Europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Im Einzelfall können gem. § 45 (7) BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind also für Planungsvorhaben alle Arten des Anhang IV der **FFH-Richtlinie** sowie alle **Europäischen Vogelarten** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Für das hier behandelte Vorhaben wurden die Europäischen Vogelarten und die Reptilien als planungs- und prüfungsrelevant eingestuft.

5.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Wiernsheim entwickelt ein städtebauliches Konzept für die Ansiedlung von Einzelhandel. Hierzu liegen (Stand 19.06.2019) zwei Entwürfe des Büros Baldauf vor (Variante „Markt West“ [Abb. 6a] und Variante „Markt Ost“ [Abb. 6b]).

Abb. 6a + 6b: Plangebiet/Vorhabengebiet. Die endgültige Lage von Markt und Stellplätzen innerhalb der Abgrenzung ist noch nicht festgelegt; hier die beiden Planungsvarianten (Quelle: Entwurfsskizzen Büro Baldauf vom 24.07.2018).



Es soll eine Fläche von insgesamt ca. 2,54 ha im Gewann „Seite“ in Wiernsheim bebaut werden.

5.2 Europäische Vogelarten

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Im Plangebiet wurden keine Revierzentren von Vögeln festgestellt. Eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Eiern oder Nestlingen durch die Bauarbeiten innerhalb des Plangebiets ist daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lage des Gebiets und der geringen Höhe des geplanten Marktes (ca. 7 – 8 m) ist auch mit einem erhöhten Kollisionsrisiko nicht zu rechnen.

Unmittelbar östlich des Plangebiets wurde an einer Böschung die Goldammer festgestellt.

Diese Böschung mit Grünland und Bäumen darf zur Schonung etwa vorhandener Nester mit Eiern und Jungvögeln baubedingt während der Brutzeit nicht als Lager- oder Abstellfläche beansprucht werden. Dasselbe gilt für den Brutbaum des Stares in Norden.

Auf der östlich gelegenen Hochfläche wurden mehrere Reviere der Feldlerche erfasst. Diese Bereiche müssen von Eingriffen verschont bleiben. Baunebenflächen, Abstellplätze oder Lagerplätze dürfen hier nicht errichtet werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot

Eine Störung im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Voraussetzung ist, dass die Flächen mit Nachweisen Europäischer Vogelarten außerhalb des Plangebiets nicht beeinträchtigt werden (Lagerung, Befahren). Dort dürfen keine Baunebenflächen ausgewiesen werden. Auch bei der Anlage von Zufahrten sind solche Bereiche mit entsprechendem Abstand auszusparen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Beschädigungsverbot

Fortpflanzungs- und Ruhestätten Europäischer Vogelarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt; das Eintreten dieses Verbotstatbestandes ist daher nicht zu erwarten. Das unmittelbar östlich des Plangebietes beobachtete Goldammerrevier darf zur Vermeidung des Verbotsstatbestandes auch baubedingt nicht als Lager- oder Abstellplatz genutzt werden. Dies gilt auch für die Feldlerchenreviere auf der Hochfläche. Die kleinflächige, strukturarme, intensiv genutzte Ackerfläche des Plangebiets stellt kein essentielles Nahrungshabitat für die in der Umgebung lebenden Vögel dar.

5.3 Konfliktanalyse - Reptilien

Im Plangebiet und der Umgebung konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Daher ist mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG nicht zu rechnen.

6. Fazit– Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden planungs- und prüfungsrelevanten Anhang IV-Arten und die Vogelarten der VSchRL wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich nach den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG abgeprüft. Eine Habitatpotentialuntersuchung auf der Grundlage einer Begehung am 28. Juni 2018 ergab für Europäische Vogelarten und Reptilien (v.a. Zauneidechsen) eine mögliche Betroffenheit.

Die Untersuchungen im Sommer 2018 (Juni und August) und im Frühjahr/Frühsummer 2019 (März bis Mai) erbrachten keine Reviere von Europäischen Vogelarten und/oder Vorkommen von Zauneidechsen.

Deshalb ist es für die Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausreichend, wenn sich die Baustelle und die Baustellen-Nebenflächen (Bau-Einrichtungsflächen) auf den in den Abbildungen 2 und 5 dargestellten Bereich beschränken.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG nicht erfüllt. Aus gutachterlicher Sicht ist die Planung deshalb zulässig.

Auf die Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) kann aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden.

7. LITERATUR

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

EBERT, G. (Hrsg.; 1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 2 Tagfalter II. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 535 S.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S

GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G, HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung 30.November 2015. Ber. Vogelschutz 52 (19-67).

HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.

HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.

HÖLZINGER, J., MAHLER, U.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz; 2010): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (Hrsg.; 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005

Photodokumentation

Blick von Nordosten auf das Plangebiet. Die Nordgrenze verläuft zwischen Acker (Bildvordergrund) und Grünland. Die westliche Grenze liegt zwischen dem Einzelbaum rechts im Bild (mit Starenbrut) und dem dahinter liegenden Haus.



Die östliche Begrenzung des Plangebiets bildet ein Feldweg entlang der Unterkante der mit Bäumen bestandenen Grasböschung. Hier brütete die Goldammer. Die Westseite des Grasweges bildet die östliche Grenze des Plangebietes.



Blick von Westen über das Dauergrünland auf die Böschung mit den Obstbäumen

